

Urteil des VG vom 20.9.2023 zum Bauantrag „Riding Ranch“ – Auszüge zur Bewertung der Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer

Bei der Bewertung hat die Kammer einen strengen Maßstab anzulegen. Es liegt nämlich kein Attest einer fachkundigen Stelle vor, nach dem es sich um einen „regulären“ landwirtschaftlichen Betrieb handelt. (...)

Die Landwirtschaftskammer hat nicht bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben der Beigeladenen um einen generell lebensfähigen Betrieb handelt, sondern in allen drei Stellungnahmen (vom 20. November 2020, vom 23. Februar 2021 und vom 11. Mai 2022) deutlich Kritikpunkte aufgezeigt. Zwar findet sich jeweils hinter der ausführlichen Kritik an der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens der Abschlusssatz „Von mir zu vertretende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen und werden von diesem nicht beeinträchtigt“. Dieser Satz ist – wie die Vertreter der Landwirtschaftskammer im Erörterungstermin am 21. Juni 2023 nochmals ausdrücklich bestätigt haben – aber nicht als ein Ergebnissatz zu den Ausführungen zur Privilegierung des Vorhabens, namentlich zu seiner Wirtschaftlichkeit, gemeint, sondern soll die Frage, ob dem Vorhaben öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen, beantworten.

In den Stellungnahmen übt die Landwirtschaftskammer detailliert an zahlreichen Ansätzen Kritik und beantwortet so insbesondere mit der letzten Stellungnahme vom 11. Mai 2022 die ausdrücklich von der Beklagten gestellten Fragen „Sind die Annahmen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung hinsichtlich des Betriebsergebnis[ses] und somit für die Einstufung als privilegierter Betrieb korrekt dargestellt? D.h. insbesondere, ist nachvollziehbar, dass nach dem Maßstab des „vernünftigen Landwirts“ mit Gewinnerzielungsabsicht der Betrieb gegründet und dauerhaft betrieben werden kann?“ konkludent mit „nein“.

Ein Attest der Wirtschaftlichkeit ist auch nicht der Erklärung des Verfassers der letzten Stellungnahme vom 11. Mai 2022 im Telefonat mit dem Beigeordneten der Beklagten am 18. Juni 2022 zu entnehmen, an dem auch die Beigeladene, ihr Ehemann und ihr Prozessbevollmächtigter als Zuhörer teilgenommen haben.

Zwar wird Herr NN in dem entsprechenden Vermerk so wiedergegeben, dass er gesagt habe, die Bestätigung, dass es sich um einen privilegierten Betrieb nach § 35 Abs. 1 BauGB handele, sei bereits mit Schreiben vom 11. Mai 2022 erfolgt. Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass Herr NN damit die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens bescheinigen wollte. Insbesondere wollte er damit eine von der schriftlichen Stellungnahme abweichende Bewertung gerade nicht abgeben. **Herr NN hat vielmehr (nur) seine Stellungnahme vom 11. Mai 2022 bestätigt. In dieser hatte er aber – wie bereits ausgeführt – gerade nicht bestätigt, dass es sich um einen ernsthaften und nachhaltigen Betrieb handelt, sondern dessen Wirtschaftlichkeit aufgrund der Kritik an mehreren Ansätzen in Zweifel gezogen.** Er hat – dies mag seine in dem Vermerk wiedergegebene Aussage erklären – darin nur festgestellt, dass es sich um eine landwirtschaftliche Tätigkeit i.S.d. § 201 BauGB handelt. Ungeachtet dessen haben die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer im Erörterungstermin am 21. Juni 2023 im Rahmen der Diskussion der einzelnen Einnahmen und Kostenansätze des Gutachters der Beigeladenen **ihre Bedenken gegenüber der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens weiterhin aufrechterhalten.**